

Einwohnergemeinde St. Stephan



Schülertransportverordnung

Inkrafttreten: 1. August 2019

Der Gemeinderat St. Stephan erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Mai 2008, dem Merkblatt „Schulungsort“ der Erziehungsdirektion Kanton Bern und das Schulreglement vom 1. August 2019 folgende Schülertransportverordnung:

I. Gegenstand

Gegenstand

Art. 1

Die Verordnung regelt den Umfang, die Art und Weise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde St. Stephan.

II. Grundsatz

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde St. Stephan ist verantwortlich für die Organisation der Transporte von Kindern auf Schulwegen, die als unzumutbar gelten.

² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Schülerinnen und Schüler angestrebt. Es ist Sache der Eltern zu entscheiden, ab wann ihre Kinder das Fahrrad benutzen dürfen.

³ Es gibt keinen generellen Anspruch auf Schulbustransporte.

⁴ Die Schülertransportverordnung regelt ausschliesslich den obligatorischen Unterricht. Für fakultativen Unterricht kann kein Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten geltend gemacht werden.

Zumutbarkeit

Art. 3

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulkommission die Kriterien für die Zumutbarkeit von Schulwegen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts fest.

Einsprache

² Sind Erziehungsberechtigte mit den Entscheidungen des Gemeinderates bezüglich Zumutbarkeit der Schulwege nicht einverstanden, können sie schriftlich beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde (Art. 72 VSG) einreichen.

Anspruchsberechtigung

Art. 4

¹ Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten haben alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde St. Stephan, deren Schulweg als unzumutbar gilt.

III. Organisation

Zuständigkeit

Art. 5

Zuständig für die Organisation der Transporte ist die Schulkommission, für die operative Umsetzung ist das Schulsekretariat zuständig.

1. Kriterien für die Zumutbarkeit

Kriterien, Grundsatz

Art. 6

¹Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Höhendifferenz, die ersten 100 Höhenmeter werden nicht berücksichtigt
- Distanz
- Alter der Kinder, unterschiedliche Laufgeschwindigkeit
- Zu Fuss wird keine Differenzierung Sommer/Winter gemacht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist bis zur 6. Klasse der Fussweg massgebend. Ab der 7. Klasse kann im Sommer das Fahrrad miteinbezogen werden
- Begleitpflicht, allen Eltern wird zugemutet, ihre Kinder in der unmittelbaren Wohnumgebung bis zu 500m zu begleiten
- ÖV-Haltestelle
- Gefährliche Schulwege, nur Kantonsstrassen ohne Trottoir bis und mit 4. Klasse gelten als gefährliche Schulwege und sind somit unzumutbar

Schulweg

² Sofern eine Suppenküche oder ein Picknickraum angeboten werden, beträgt die zumutbare Distanz zwischen dem offiziellen Wohnort und dem Schulort für:

- Kindergartenkinder: zweimal 30 Minuten zu Fuss
- Schüler/innen 1.-9. Klasse: zweimal 45 Minuten zu Fuss

2. Verkehrsmittel

Öffentlicher Verkehr

Art. 7

¹ Wo immer möglich benützen Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar gilt, öffentliche Verkehrsmittel.

Schulbus

² Der Schulbus verkehrt zwischen dem Ried und dem Fermel mit folgenden Haltestellen:

- Uf der Blatte
- Nageldach
- Moos
- Matten
- Fermel

³ Sofern genügend Platz im Schulbus frei ist, können Kinder im Schulbus mitgeführt werden, die zumutbare Schulwege haben. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf. Die Schulkommission weist die Kinder jährlich dem Schulbus zu.

Private Transporte

⁴ Wo weder Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch der Einsatz eines Schulbusses möglich sind, leistet die Gemeinde Beiträge an private Transporte.

3. Kostenentschädigung bei unzumutbarem Schulweg

Abonnemente

Art. 8

¹ An die Jahresabonnemente zur Benützung des öffentlichen Verkehrs bezahlt die Gemeinde St. Stephan für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe 100 Prozent.

² Für Kinder ab der 1. Klasse mit unzumutbaren Schulwegen bezahlt die Gemeinde die Jahresabonnemente zur Benützung des Zuges zu 100%, sofern sie nicht dem Schulbus zugeteilt werden.

³ Für Kinder, die eine Sonderschule besuchen, kann die Gemeinde bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit die anfallenden Billettkosten, jedoch höchstens 100% eines Jahresabonnementes bezahlen.

Schulbus

⁴ Sämtliche Kosten für die Fahrten mit dem Schulbus wie Anstellung einer Fahrerin / eines Fahrers, die Anschaffung und der Unterhalt des Busses übernimmt die Gemeinde St. Stephan.

Private Fahrten

⁵ Die Entschädigung sowohl für die Hin- wie die Rückfahrt inkl. Leerfahrt entspricht dem Ansatz gemäss Artikel 23 der Personalverordnung der Einwohnergemeinde St. Stephan und wird pro Familie ausbezahlt.

⁶ Nur wenn der Weg vom offiziellen Wohnort zur Haltestelle unzumutbar ist, wird sowohl eine Kilometerentschädigung (bis zur Haltestelle) als auch ein Bahnabonnement bezahlt, sofern die Kinder nicht dem Schulbus zugeteilt werden.

⁷ Familien mit Kindern, die einen unzumutbaren Schulweg haben und nicht den Schulbus oder den öffentlichen Verkehr benützen können, werden alle Hin- und Rückfahrten (inkl. Leerfahrten) pro Familie entschädigt, jedoch maximal 20 Fahrten pro Woche. Wenn der Schulbus nicht in den Fermel fährt, erhalten auch Familien im Fermel die gleiche Entschädigung. In Härtefällen kann die Schulkommission ausnahmsweise weitergehende Beiträge bewilligen.

Auszahlung

⁸ Das Bahnabonnement wird am Anfang des Schuljahres bezahlt. Die Kilometerentschädigung wird am Ende des Schuljahres bezahlt.

Rückzahlungspflicht

⁹ Zieht eine Familie im Verlauf des 1. Semesters des Schuljahres aus der Gemeinde weg, hat sie anteilsweise den Preis für ein Abonnement zurückzuzahlen.

Aufsicht ^{10 F} Für die Aufsicht kann die Schulkommission gemäss Art. 20 Abs. 3 der Personalverordnung der Einwohnergemeinde St. Stephan eine Entschädigung bezahlen.

5. Organisation der Schulbusfahrten

Fahrtenplanung Art. 9
¹ Das Schulsekretariat legt der Schulkommission die zu definierenden Routen und Haltestellen sowie die für den Schulbus berechtigten Kinder zur Genehmigung vor.

² Die Fahrzeiten der Schülertransporte richten sich nach den Stundenplänen und werden vom Schulsekretariat jährlich neu festgelegt.

IV. Verantwortungsbereiche

Schulbus Art. 10
¹ Während der Fahrt mit dem Schulbus ist die Fahrerin / der Fahrer für die Kinder verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung für seine Handlungen trägt die Gemeinde St. Stephan.

Erziehungsberechtigte ² Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder von zuhause bis zu den Haltestellen des Schulbusses. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder.

Ausschluss ³ Kinder, die regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Art. 11
Die vorliegende Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2019.

Gemeinderat St. Stephan

Albin Buchs
Präsident

Beat Zahler
Sekretär